

Entwurf der
1. NACHTRAGSSATZUNG
DER STADT MÜNSTER FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2007

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom2007 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.03.2007 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **kameralen Teil**

	die bisherigen festgesetzten Beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	648.410.520	-	4.728.910	643.681.610
die Ausgaben	648.410.520	-	4.728.910	643.681.610
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	142.419.240	57.608.190	-	200.027.430
die Ausgaben	142.419.240	57.608.190	-	200.027.430

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **doppischen Teil**

	die bisherigen festgesetzten Beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit festgesetzt auf €
a) im Ergebnisplan				
die Erträge	39.674.770	630.880	-	40.305.650
die Aufwendungen	178.359.351	3.797.235	-	182.156.586
b) im Finanzplan				
die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.982.340	394.930	-	41.377.270
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.627.002	3.248.175	-	161.875.177
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.342.220	14.415.000	-	34.757.220
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.131.225	-	6.541.000	20.590.225

V 2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppelischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 52.375.860 € um 4.486.260 € erhöht und damit auf 56.862.120 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Teil**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.667.000 € um 286.000 € erhöht und damit auf 25.953.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im doppelischen Teil** des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.562.000 € um 1.318.000 € erhöht und damit auf 11.880.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 125.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 7

Die Regelungen des § 7 werden nicht verändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht verändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht verändert.

Festgestellt:

Münster, 02. Oktober 2007

gez.
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Aufgestellt:

Münster, 02. Oktober 2007

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin